

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Baumschutzgesetz

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 27/1974

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.2014

Text

Erhaltungspflicht

§ 2. (1) Jeder Grundeigentümer (Bauberechtigte) ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten.

(2) Im Falle der Bestandgabe oder sonstigen Überlassung zur Nutzung obliegt die Erhaltungspflicht dem Bestandnehmer oder sonstigen Nutzungsberechtigten.